

Strafbefugnis der Steuerorgane und des AZKW, eine wichtige Rolle spielen müssen, zumal eine Reihe von bisher strafrechtlich zu verfolgenden Verstößen künftig durch Ordnungsstrafen zu bekämpfen sein wird (Zoll-; fahrlässige Preis- und Steuerdelikte sowie leichtere Fälle von Verstößen gegen die Plandisziplin, von vorsätzlichen Preis- und Steuerdelikten usw.).

Innerhalb des strafrechtlich zu sichernden Bereiches muß sich die Spitze des Strafrechts, des Strafzwanges gegen „Plünderer von Volkseigentum ... und andere schwere Verbrecher“⁸ richten, d. h. gegen Personen, die aus Profitstreben, Gewinnsucht oder anderen egoistischen Motiven als deklassierte Elemente die sozialistische Rechtsordnung verletzen und dem sozialistischen Eigentum bzw. der Planwirtschaft großen Schaden zufügen. In erster Linie sind in diesen Fällen Freiheitsstrafen, bei erschwerenden Umständen (besonders großer Umfang des Schadens, bandenmäßige Begehung, Rückfälligkeit oder dgl.) mehrjährige Freiheitsstrafen anzuwenden.

Bei der Mehrzahl der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft, wo aus Eigennutz Disziplinlosigkeit, Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber den ökonomischen Interessen der Gesellschaft sozialistisches Eigentum entwendet oder vergeudet oder in anderer Weise die Erfüllung der Pläne beeinträchtigt wird, d. h. insbesondere bei einfachen Fällen von Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums, bei weniger schweren Verletzungen von gesetzlich gesicherten Prinzipien der Planwirtschaft, Finanzverstößen usw., werden bei dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand Straftaten ohne Freiheitsentziehung (öffentlicher Tadel, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe) typisch und in der Regel ausreichend sein⁹. Eine grundsätzliche Formulierung dieser Perspektive der Strafpolitik in der Grundsatzbestimmung könnte den Straforganen helfen, diese Linie bewußter und mit höherer Qualität durchzusetzen.

Die vorstehenden Darlegungen gingen von der bereits früher näher begründeten Konzeption aus, daß die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft wegen ihres wesensmäßigen Zusammenhanges in einem Kapitel des künftigen Strafgesetzbuchs geregelt werden sollten. Wie wir bereits in unserer Erwiderung auf den Beitrag von Gofron geschrieben haben, sollte dieses Kapitel mit „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft“ überschrieben werden¹⁰.

Zur Klarstellung dessen, was angesichts der komplizierten ökonomischen Entwicklung in unserer Republik strafrechtlich als sozialistisches Eigentum zu betrachten ist, erscheint eine gesetzliche Festlegung unumgänglich. Sie könnte auf der Basis der bereits zum Objekt dieser Verbrechen gemachten Ausführungen erfolgen¹¹.

„Als sozialistisches Eigentum wird geschützt das Eigentum sozialistischer Staaten (Volkseigentum), sozialistischer Genossenschaften sowie demokratischer Parteien und Organisationen.

Das Eigentum von Betrieben mit staatlicher Beteiligung und das genossenschaftlich genutzte Eigentum einzelner Mitglieder sozialistischer Genossenschaften wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.“

Daran sollten sich« die einzelnen Tatbestände anschließen, die in folgender Weise systematisiert werden könnten:

1. Straftaten, die sich in erster Linie gegen das vorhandene sozialistische Eigentum richten (Aneignungsdelikte sowie einfache Sachbeschädigung).

⁸ W. Ulbricht, a. a. O., S. 32.

⁹ Gerade in diesem Zusammenhang muß die Problematik der „Besserungsarbeit“ noch eingehend beraten werden.

¹⁰ vgl. Fußnote 1.

¹¹ vgl. Fußnote 1.

2. Straftaten gegen die planmäßige Mehrung des sozialistischen Eigentums (Störungen der Produktion, der Wirtschaftsplanung und der planmäßigen Verteilung).
3. Straftaten auf besonderem Gebiet der Volkswirtschaft (Angriffe auf das Außenhandelsmonopol sowie Preis-, Steuer-, Devisen- und Münzdelikte).

Straftaten gegen den Bestand des sozialistischen Eigentums

Die Überwindung der bisherigen getrennten gesetzlichen Regelung der Bekämpfung der Straftaten gegen die sozialistische Wirtschaftsordnung und damit die Herausstellung eines einheitlichen Schutzobjektes (Gruppenobjekt) bedeutet nicht, daß damit die Schaffung konkreter Normen zum Schutz der sozialistischen Vermögenswerte oder der Wirtschaftsbeziehungen überflüssig geworden wäre. Im Gegenteil: Die Gesetzgebung muß vielmehr exakt herausarbeiten, welche Anschläge auf die planmäßige Entwicklung des sozialistischen Eigentums und der Wirtschaftsordnung so gefährlich sind, daß sie mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden müssen.

1. Aneignungsdelikte

Bei der ersten Gruppe von Delikten, den Straftaten gegen das vorhandene sozialistische Eigentum, spielen in der Praxis die Aneignungsdelikte die Hauptrolle. Sie sind Ausdruck des individualistisch-egoistischen Strebens nach materiellen Vorteilen auf Kosten der Gesellschaft. Egoismus, Habgier, Gewinnsucht oder spekulatives Streben nach materiellen Vorteilen sind die ideologischen Triebfedern, die den Täter zur Mißachtung des sozialistischen Eigentums und seiner planmäßigen Entwicklung, zum subjektivistischen Höherstellen der eigenen individualistischen Interessen gegenüber denen der ganzen Gesellschaft — die objektiv die Interessen ihrer einzelnen Mitglieder sind — führen. Von dieser ideologischen Position aus begehrt der Täter Handlungen, die die sozialistische Gesellschaft sowohl in materieller Hinsicht als auch in politisch-ideologischer Hinsicht schädigen und in ihrer Tendenz auf Reproduktion der alten, kapitalistischen Produktionsbeziehungen gerichtet sind.

Bei der Behandlung der Problematik der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die in der unmittelbaren Herausnahme von Gegenständen aus der Verfügungsgewalt sozialistischer Rechtsträger bestehen, ergibt sich vor allem die Frage, ob Unterschlagung und Diebstahl weiterhin getrennt geregelt oder einheitlich in einem Straftatbestand erfaßt werden sollen. Dieses Problem wurde durch die Praxis, besonders infolge der Abgrenzungsschwierigkeiten, aufgeworfen, und Rodewald/Schmidt¹² haben sich — wenn auch nicht un widersprochen¹³ — für eine Zusammenlegung ausgesprochen.

Bei der Beantwortung dieser Frage war zu prüfen, ob es vom Inhalt dieser Delikte her beachtenswerte Gesichtspunkte gibt, die eine Beibehaltung dieser Unterscheidung notwendig machen.

Durch die Herausbildung des sozialistischen Eigentums und die damit verbundene Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sind neue Beziehungen des werktätigen Volkes zum Eigentum sowohl tatsächlich als auch rechtlich entstanden. Das sozialistische Eigentum bildet die Grundlage „unserer sozialistischen Produktionsverhältnisse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, die die gemeinsamen Interessen der Werktätigen an der Steigerung der Produktion, am Wachstum der Arbeitsproduktivität und damit an der Verbesserung der Lebenslage zum Ausdruck bringen“¹⁴,

¹² Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strafnormen gegen Eigentumsdelikte, NJ 1959 S. 56.

¹³ z. B. Hanschmann, Gegen eine einheitliche Strafnorm zum Schutze des Eigentums, NJ 1959 S. 243.

M. W. Ulbricht, a. a. O., S. 78.